

Vertrauliche Verschlussache!

VVS-Nr.: A 463 694

1. Ausf. = 3 Blatt

T h e s e n

zur Information des Vertreters des Verteidigungsministeriums der UdSSR zum fünften Tagesordnungspunkt der 12. Sitzung des Komitees der Verteidigungsminister der Mitgliedsstaaten des Warschauer Vertrages: "Über den Entwurf der Grundsätze zur Koordinierung der Handlungen der Mitgliedsstaaten des Warschauer Vertrages bei der Verwirklichung der militärtechnischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern"

In der Information wird festgestellt, daß entsprechend dem Beschluß der 11. Sitzung des Komitees der Verteidigungsminister in den Monaten April bis Juli 1979 vom Generalstab der Streitkräfte der UdSSR und dem Staatlichen Komitee für ökonomische Zusammenarbeit gemeinsam mit dem Stab der Vereinten Streitkräfte der Warschauer Vertragsstaaten Konsultationen und Arbeitstreffen mit der Leitung der Generalstäbe (des Hauptstabes) und der zuständigen Außenhandelsorgane der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages durchgeführt wurden.

Indem sie sich von den Prinzipien des proletarischen Internationalismus leiten ließen, bestätigten alle Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages die Notwendigkeit einer Koordination der Handlungen bei der Verwirklichung der militärtechnischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern. Im Ergebnis des Meinungsaustausches und der geleisteten Arbeit wurde ein neuer Entwurf der "Grundsätze zur Koordinierung der Handlungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages bei der Verwirklichung der militärtechnischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern" erar-

Vertrauliche Verschlussache!

VVS-Nr.: A 463 694 .J. Ausf., Bl. 2

beitet.

Die im Oktober 1979 in Moskau durchgeführte Beratung der Vertreter der Generalstäbe (des Hauptstabes) der verbündeten Armeen und der Organe des speziellen Außenhandels der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages prüfte diesen Entwurf der "Grundsätze", erkannte ihn als abgestimmt und empfahl ihn zur Prüfung auf der 12. Sitzung des Komitees der Verteidigungsminister.

Die rumänische Seite brachte eine Reihe von Bemerkungen zum Ausdruck, die von den Teilnehmern der Beratung nicht angenommen wurden.

Im Entwurf der "Grundsätze" werden Fragen der militärtechnischen Zusammenarbeit behandelt, die mit der Lieferung von Bewaffnung und Militärtechnik an die Entwicklungsländer, mit der Übergabe von Lizenzen zur Produktion von Bewaffnung und Militärtechnik an diese Länder, mit der Erweisung technischer Unterstützung bei der Nutzung und Instandsetzung der gelieferten Bewaffnung und Militärtechnik und dem Bau von Objekten militärischer Bestimmung sowie mit der Kommandierung von Militärspezialisten und der Ausbildung nationaler militärischer Kader im Zusammenhang stehen.

Desweiteren werden in der Information die Grundprinzipien des Entwurfes der "Grundsätze" dargelegt.

Es wird hervorgehoben, daß die Koordinierung der Handlungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages in Fragen der militärtechnischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern über die, von jedem Staat festgelegten, zuständigen Organe zu erfolgen hat, die Vorschläge über die Zweckmäßigkeit einer militärtechnischen

Unterstützung der Entwicklungsländer gemeinsam mit den Generalstäben (dem Hauptstab) unter Berücksichtigung einer vollen Abdeckung des Bedarfs der Armeen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages an Bewaffnung und Militärtechnik in erster Linie sowie der militärpolitischen Lage in den Ländern und Regionen erarbeiten.

Zur Gewährleistung abgestimmter Handlungen bei der Verwirklichung der militärtechnischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern ist vorgesehen, systematisch Informationen auszutauschen und Konsultationen zu Fragen von gegenseitigem Interesse durchzuführen.

Es wird die Notwendigkeit begründet, die Maßnahmen zur Geheimhaltung der Gefechtsmöglichkeiten und der taktisch-technischen Kennwerte der an Entwicklungsländer gelieferten Bewaffnung und Militärtechnik diesen gegenüber einzuhalten.

Hervorgehoben wird, daß die im Entwurf der "Grundsätze" dargelegte Art und Weise der Koordinierung des gesamten Komplexes von Maßnahmen der militärtechnischen Zusammenarbeit der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages mit den Entwicklungsländern verallgemeinerte Vereinbarungen darstellen, die sich aus Regierungsabkommen ergeben und für alle verbündeten Staaten annehmbar sind.

Zum Abschluß der Information wird vorgeschlagen, den Entwurf der "Grundsätze" zu prüfen, ihn auf der Komiteesitzung anzunehmen und zur Bestätigung durch die Regierungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages vorzulegen.